

23.09.87

In

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Verordnung über die Befreiung von der Paßpflicht und zur
Bestimmung von amtlichen Ausweisen als Paßersatz
(Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes - DVPaßG -)

A. Zielsetzung

Festlegung des von der Paßpflicht befreiten Personenkreises
sowie Einführung von amtlichen Ausweisen als Paßersatz.

B. Lösung

Die Verordnung bestimmt den von der Paßpflicht befreiten
Personenkreis. Darüber hinaus wird geregelt, welche Reise-
dokumente für Deutsche als Paßersatz zugelassen sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Ausführung dieser Verordnung werden Bund und
Länder nicht mit Kosten belastet.

23.09.87

In

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Verordnung über die Befreiung von der Paßpflicht und zur
Bestimmung von amtlichen Ausweisen als Paßersatz
(Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes - DVPaßG -)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 - (131) - 213 02 - Pa 7/87

Bonn, den 22. September 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des Innern
zu erlassende

Verordnung über die Befreiung von der Paßpflicht
und zur Bestimmung von amtlichen Ausweisen als
Paßersatz (Verordnung zur Durchführung des Paß-
gesetzes - DVPaßG -)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung über die Befreiung von der Paßpflicht und zur Bestimmung von
amtlichen Ausweisen als Paßersatz

(Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes - DVPaßG -)

Vom

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Paßgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537)

und auf Grund des § 4 Abs. 3 des Paßgesetzes im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Befreiung von der Paßpflicht

Von der Paßpflicht sind befreit

1. Deutsche als Besatzungsmitglieder und Reisende auf Schiffen der See- und Küstenschifffahrt, auf Fischerei-, Sport- und anderen Wasserfahrzeugen, wenn weder ein ausländischer Hafen angelaufen noch auf andere Weise Landverbindung mit dem Ausland aufgenommen wird;
2. deutsche Seelotsen in Ausübung der Lotstätigkeit, die sich durch amtliche Papiere über ihre Person und ihre Eigenschaft als Seelotse ausweisen;
3. Deutsche, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen von der Paßpflicht befreit sind;
4. Deutsche, die bei Unglücks- oder Katastrophenfällen Hilfe leisten oder in Anspruch nehmen wollen.

§ 2

Paßersatz

(1) Als Paßersatz für Deutsche werden zugelassen

1. Personalausweise und vorläufige Personalausweise;
2. Kinderausweise für Kinder unter 10 Jahren ohne Lichtbild und für Kinder über 10 bis 16 Jahren mit Lichtbild;
3. Seefahrtbücher;
4. Ausweise für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flußschiffahrt auf der Donau;
5. Lizenzen und Besatzungsausweise für Linien- und Charterflugpersonal;
6. Ausweise für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr;
7. Ausweise, die auf Grund des Europäischen Übereinkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates zum Grenzübertritt berechtigen;
8. Ausweise für Abgeordnete der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und Ausweise für Mitglieder und Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften;
9. Ausweise, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen zum Grenzübertritt berechtigen;
10. Ausweise, die von den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen ausgestellt werden;
11. Ausweise, die ausschließlich zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigen.

- (2) Ein nach Absatz 1 zugelassener Paßersatz gilt für alle Länder, sofern sich aus dem Paßersatz, aus Rechtsvorschriften oder aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen keine Beschränkung des Geltungsbereichs ergibt.
- (3) Der Inhaber eines nach Absatz 1 zugelassenen Paßersatzes, der über eine Auslandsgrenze aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausreist oder in ihn einreist, ist verpflichtet, den Paßersatz mitzuführen und sich damit über seine Person auszuweisen.
- (4) Für Deutsche, die aus dem Ausland in das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung ausgewiesen, abgeschoben, zurückgewiesen oder übernommen werden, gelten - sofern dies nach den bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht formlos zu geschehen hat - die für diesen Zweck ausgestellten Bescheinigungen als Paßersatz.

§ 3

Muster der amtlichen Ausweise als Paßersatz

- (1) Der Kinderausweis (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) ist nach dem in der Anlage 1 abgedruckten Muster auszustellen.
- (2) Der Ausweis, der von den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen ausgestellt wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 10), ist nach dem in der Anlage 2 oder in der Anlage 3 abgedruckten Muster auszustellen.
- (3) Der Ausweis, der ausschließlich zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt (§ 2 Abs. 1 Nr. 11), ist nach dem in der Anlage 4 oder in der Anlage 5 abgedruckten Muster auszustellen.

§ 4

Lichtbilder

Sofern auf einem Paßersatz die Anbringung eines Lichtbildes vorgesehen ist, muß dieses aus neuerer Zeit sein und eine Größe von mindestens 45 mm x 35 mm im Hochformat ohne Rand besitzen. Das Lichtbild muß das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20 mm darstellen und die abgebildete Person zweifelsfrei erkennen lassen. Es muß die Person im Halbprofil

und ohne Kopfbedeckung zeigen; hiervon kann die für die Ausstellung des Paßersatzes zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

§ 5

Gültigkeitsdauer

(1) Kinderausweise (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) gelten

1. für Kinder unter 10 Jahren bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres,
2. für Kinder über 10 Jahre bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

Kinderausweise nach Nummer 1 können bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres verlängert werden, wenn sie gleichzeitig mit einem Lichtbild versehen werden.

(2) Die Gültigkeitsdauer

1. eines Ausweises, der von den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen ausgestellt wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 10),
oder
2. eines Ausweises, der ausschließlich zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt (§ 2 Abs. 1 Nr. 11),

ist nach der Dauer der beabsichtigten Reise zu bemessen. Hierbei darf die Gültigkeitsdauer

eines Ausweises nach Nummer 1 drei Monate,

eines Ausweises nach Nummer 2 einen Monat

nicht überschreiten.

§ 6

Andere Regelungen für einen Paßersatz

Die in anderen Rechtsvorschriften oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen festgelegten Muster amtlicher Ausweise als Paßersatz sowie die dort getroffenen Regelungen über Lichtbilder und Gültigkeitsdauer bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Paßgesetzes und des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537) auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1988 in Kraft.
- (2) Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Paßwesen (DVPaßG) vom 12. Juni 1967 (BGBl. I S. 598), geändert durch die Verordnung vom 29. Januar 1969 (BGBl. I S. 93), tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern

**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**

**FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
REPUBLIQUE FEDERALE D'ALLEMAGNE**



KINDER AUSWEIS
(ALS PASSERSATZ)

**CHILD'S TRAVEL DOCUMENT
IN LIEU OF PASSPORT**

**DOCUMENT DE VOYAGE D'ENFANT
TENANT LIEU DE PASSEPORT**

Dieser Kinderausweis enthält 6 Seiten

KA № B 0000000

Name/Surname/Nom

Vornamen/Given names/Prénoms

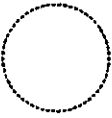
Geburtsdag/Date of birth/Date de naissance

Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance

Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité

Wohnort/Residence/Domicile

(Lichtbild) Für Reisen in bestimmte Länder grundsätzlich erforderlich, sonst nur für Kinder über 10 bis 16 Jahre.	
Gültig bis/Date of expiry/Date d'expiration	
Ausstellende Behörde/Issuing authority/Autorité ayant délivré le document	
Ausgestellt (Ort)/Issued at/Délivré à	
Datum/Date/Date	
Unterschrift/Signature/Signature	
KA №: B 0000000	
3	

	Verlängerung/Renewal/Prorogation
	Verlängert bis/Extended until/Prorogé jusqu'au
	Behörde/Authority/Autorité
	Ort/Place/Lieu
	Datum/Date/Date
Unterschrift/Signature/Signature	
Amtliche Vermerke/Official remarks/Observations officielles	

4 KA №: B 0000000

Sichtvermerke/Visas/Visas

KA № B 0000000

5

Sichtvermerke/Visas/Visas

© Bundesdruckerei

6

KA Nr. B 0000000

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE



REISEAUSWEIS ALS PASSERSATZ

TRAVEL PERMIT IN LIEU OF PASSPORT
TITRE DE VOYAGE TENANT LIEU DE PASSEPORT

BLOCK Nr. 000000

-

BLATT Nr. 0000000

Name _____
Surname/Nom _____
Vornamen _____
Given names/Prénoms _____
Geburtstag und -ort _____
Date and place of birth/Date et lieu de naissance _____
Staatsangehörigkeit _____
Nationality/Nationalité _____
Wohnort _____
Residence/Domicile _____
Mitreisende Kinder 1) _____ 2) _____
Children accompanying the bearer _____
Enfants accompagnant le titulaire 3) _____ 4) _____

Gültig für eine/mehrere _____
Ausreise(n) aus der Bundesrepublik Deutschland und die anschließende(n) Wiedereinreise(n)*)
Einreise(n) in die Bundesrepublik Deutschland und die anschließende(n) Ausreise(n)*)
Valid for one/multiple departures from the Federal Republic of Germany and the subsequent re-entries*)
one/multiple entries into the Federal Republic of Germany and the subsequent departures*)
Valable pour un/plusieurs voyages de sortie de la République fédérale d'Allemagne et retours consécutifs*)
un/plusieurs voyages d'entrée dans la République fédérale d'Allemagne et sorties consécutives*)

Grenzübergangsstelle _____
Frontier crossing-point/Point de passage de la frontière _____

Auflagen _____
Conditions/Conditions _____

Gültig bis/Date of expiry/Date d'expiration _____
Ausstellende Behörde/Issuing authority/Autorité ayant délivré le document _____

Ausgestellt (Ort)/Issued at/Délivré à _____

Datum/Date/Date _____

Unterschrift des Ausweisinhabers
Signature of bearer/Signature du titulaire

Unterschrift/Signature/Signature

Dieser Reiseausweis ist bei der Grenzübergangsstelle der Bundesrepublik Deutschland unaufgefordert abzugeben, über die der Ausweisinhaber - ausreist - wieder einreist -.
The bearer must, without having to be asked, hand in this travel permit at the frontier crossing-point where he leaves - re-enters - the Federal Republic of Germany.
Le présent titre de voyage doit être déposé spontanément au point de passage de la frontière allemande par lequel le titulaire sort de la République fédérale - rentre en République fédérale.
*) Nichtzutreffendes streichen *) Delete if not applicable *) Rayer la mention inutile

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLANDFEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE**REISEAUSWEIS ALS PASSERSATZ**TRAVEL PERMIT IN LIEU OF PASSPORT
TITRE DE VOYAGE TENANT LIEU DE PASSEPORT

BLOCK Nr. 000000

- BLATT Nr. 0000000

Name _____

Surname/Nom _____

Vornamen _____

Given names/Prénoms _____

Geburtsort und -ort _____

Date and place of birth/Date et lieu de naissance _____

Staatsangehörigkeit _____

Nationality/Nationalité _____

Wohnort _____

Residence/Domicile _____

Mitreisende Kinder 1) _____ 2) _____

Children accompanying the bearer

Enfants accompagnant le titulaire 3) _____ 4) _____

Gültig für eine/mehrere { Ausreise(n) aus der Bundesrepublik Deutschland und die anschließende(n) Wiedereinreise(n)*)

{ Einreise(n) in die Bundesrepublik Deutschland und die anschließende(n) Ausreise(n)*)

Valid for { one/multiple departures from the Federal Republic of Germany and the subsequent re-entries*)

{ one/multiple entries into the Federal Republic of Germany and the subsequent departures*)

Valable pour { un/plusieurs voyages de sortie de la République fédérale d'Allemagne et retours consécutifs*)

{ un/plusieurs voyages d'entrée dans la République fédérale d'Allemagne et sorties consécutives*)

Grenzübergangsstelle _____

Frontier crossing-point/Point de passage de la frontière

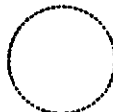
Auflagen _____

Conditions/Conditions

Gültig bis/Date of expiry/Date d'expiration _____

Ausgestellt (Ort)/Issued at/Délivré à _____

Datum/Date/Date _____

Unterschrift der Ausweisinhaberin
Signature of bearer/Signature du titulaire

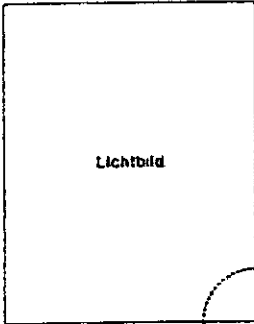
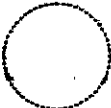
Unterschrift/Signature/Signature _____

Dieser Reiseausweis ist bei der Grenzübergangsstelle der Bundesrepublik Deutschland unaufgefordert abzugeben, über die die Ausweisinhaberin - ausreist - wieder einreist -.

The bearer must, without having to be asked, hand in this travel permit at the frontier crossing-point where he leaves - re-enters - the Federal Republic of Germany.

Le présent titre de voyage doit être déposé spontanément au point de passage de la frontière allemande par lequel le titulaire sort de la République fédérale - rentre en République fédérale.

*) Nichtzutreffendes streichen *) Delete if not applicable *) Rayer la mention inutile

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE	
	
REISEAUSWEIS ALS PASSERSATZ zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland TRAVEL PERMIT IN LIEU OF PASSPORT for entry into the Federal Republic of Germany TITRE DE VOYAGE TENANT LIEU DE PASSEPORT valable pour le voyage d'entrée dans la République fédérale d'Allemagne Nr. 000000	
Name _____ Surname/Nom	
Vornamen _____ Given names/Prénoms	
Geburstag _____ Date of birth/Date de naissance	
Geburtsort _____ Place of birth/Lieu de naissance	
Staatsangehörigkeit _____ Nationality/Nationalité	
Grenzübergangsstelle _____ Frontier crossing-point/Point de passage de la frontière	
	Register-Nr. _____ Registration No./N° d'enregistrement
	Gültig bis/Date of expiry/Date d'expiration _____
	Ausstellende Behörde/Issuing authority/Autorité ayant délivré le document _____
	Ausgestellt (Ort)/Issued at/Délivré à _____
	Datum/Date/Date _____
Unterschrift des Ausweisinhabers _____ Signature of bearer/Signature du titulaire	 Unterschrift/Signature/Signature _____

© Bundesdruckerei

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE



REISEAUSWEIS ALS PASSERSATZ
zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland

TRAVEL PERMIT IN LIEU OF PASSPORT
for entry into the Federal Republic of Germany

TITRE DE VOYAGE TENANT LIEU DE PASSEPORT
valable pour le voyage d'entrée dans la République fédérale d'Allemagne

Nr. 000000

Name _____
Surname/Nom

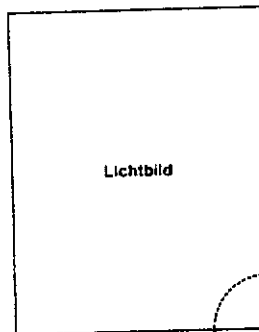
Vornamen _____
Given names/Prénoms

Geburtstag _____
Date of birth/Date de naissance

Geburtsort _____
Place of birth/Lieu de naissance

Staatsangehörigkeit _____
Nationality/Nationalité

Grenzübergangsstelle _____
Frontier crossing-point/Point de passage de la frontière



Lichtbild

Register-Nr. _____
Registration No./N° d'enregistrement

Gültig bis/Date of expiry/Date d'expiration

Ausstellende Behörde/Issuing authority/Autorité ayant délivré le document

Ausgestellt (Ort)/Issued at/Délivré à

Datum/Date/Date

Unterschrift der Ausweisinhaberin
Signature of bearer/Signature du titulaire

Unterschrift/Signature/Signature

Begründung

I. Allgemeines:

Mit dem am 1. Januar 1988 in Kraft tretenden Paßgesetz (PaßG) vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537) und der Einführung eines fälschungssicheren und maschinell lesbaren Reisepasses (Europa-Paß) wird das gesamte Rechtsgebiet des Paßwesens für Deutsche auf eine neue Grundlage gestellt, die sowohl den Belangen der inneren Sicherheit als auch den datenschutzrechtlichen Anforderungen gleichermaßen Rechnung trägt. Die auf Grund des bisherigen Gesetzes über das Paßwesen erlassenen Rechtsverordnungen sind dementsprechend neu zu fassen.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der neuen Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes (DVPaßG) sind § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 des Paßgesetzes.

II. Zu den Vorschriften im einzelnen:

1. Zu § 1

Die Vorschrift enthält Regelungen darüber, welcher Personenkreis von der Paßpflicht (§ 1 PaßG) befreit ist. Die bisherige Befreiung von der Paßpflicht für Deutsche

- für den Verkehr von und nach den Zollanschlußgebieten Mittelberg und Jungholz bzw. mit ständigem Aufenthalt in diesen Zollanschlußgebieten,
- die sich im Verkehr mit den europäischen Staaten sowie mit den außereuropäischen Mitgliedstaaten der OECD durch einen gültigen Personalausweis ausweisen,

ist nicht mehr erforderlich, da der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis in § 2 Abs. 1 Nr. 1 als Paßersatz zugelassen werden. Im übrigen entspricht die Vorschrift bisherigem Recht.

2. Zu § 2:

Die Vorschrift regelt, welche Reisedokumente für Deutsche als Paßersatz zugelassen sind, ihre Geltung sowie die Mitführungspflicht.

Absatz 1:

- Personalausweise und vorläufige Personalausweise werden als Paßersatz zugelassen (Absatz 1 Nr. 1). Personalausweise im Sinne dieser Vorschrift sind auch die auf Grund alliierter Vorschriften ausgestellten Berliner behelfsmäßigen Personalausweise;
- Lizenzen und Besatzungsausweise (Crew Member Certificates - Anlage des Anhangs 9 in der jeweils geltenden Fassung zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944) gelten als Paßersatz künftig auch für Charterflugpersonal (Absatz 1 Nr. 5);
- Ausweise für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr im Sinne dieser Vorschrift sind auch Ausflugsscheine (Absatz 1 Nr. 6);
- es wird klargestellt, daß die Ausweise, die auf Grund des Europäischen Übereinkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates vom 13. Dezember 1957 (BGBl. II S. 389), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Anlage zu diesem Abkommen vom 5. Oktober 1983 (BGBl. II S. 683), zum Grenzübertritt berechtigen, als Paßersatz zugelassen sind (Absatz 1 Nr. 7). Danach berechtigen auch ein bis zu einem Jahr in seiner Gültigkeit abgelaufener Reisepaß oder Kinderausweis der Bundesrepublik Deutschland zum Grenzübertritt;
- der nach Artikel 7 Abs. 1 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 (BGBl. II S. 1482) ausgestellte "Ausweis der Europäischen Gemeinschaften" ("Laissez passer") gilt als Paßersatz künftig auch für Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften (Absatz 1 Nr. 8);
- auf die bisher in Absatz 1 Nr. 1 als Paßersatz zugelassenen Sammelisten (für Reisegruppen) kann verzichtet werden. Sie sind für den internationalen Reiseverkehr bedeutungslos geworden.
- die bisher in Absatz 1 Nr. 9 als Paßersatz zugelassenen Reiseausweise (Temporary Travel Documents), die in bestimmten Fällen von den Schutzmachtvertretungen Frankreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika für Deutsche ausgestellt wurden, sind durch die völkerrechtliche Entwicklung obsolet geworden.

Im übrigen entspricht die Vorschrift bisherigem Recht.

Absatz 2:

Es wird klargestellt, daß ein nach Absatz 1 zugelassener Paßersatz grundsätzlich für alle Länder gilt, sofern sich aus dem Paßersatz, aus Rechtsvorschriften oder aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen keine Beschränkung des Geltungsbereichs ergibt.

Absatz 3:

Der Inhaber eines nach Absatz 1 zugelassenen Paßersatzes hat diesen beim Grenzübertritt mitzuführen.

Absatz 4:

Die Vorschrift entspricht bisherigem Recht.

3. Zu § 3:

Die Vorschrift bestimmt das Muster

- des Kinderausweises (§ 2 Abs. 1 Nr. 2),
- des Reiseausweises als Paßersatz für unvorschriftsmäßig ausgewiesene Reisende (§ 2 Abs. 1 Nr. 10) sowie
- des Reiseausweises als Paßersatz zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland (§ 2 Abs. 1 Nr. 11).

Für die beiden Formen des Reiseausweises als Paßersatz sind erstmals für Inhaber und Inhaberinnen gesonderte Muster vorgesehen.

4. Zu § 4:

Die Vorschrift regelt Einzelheiten über das auf einem Paßersatz anzubringende Lichtbild.

5. Zu § 5:

Die Vorschrift enthält Regelungen über die Gültigkeitsdauer

- des Kinderausweises (§ 2 Abs. 1 Nr. 2),
- des Reiseausweises als Paßersatz für unvorschriftsmäßig ausgewiesene Reisende (§ 2 Abs. 1 Nr. 10) sowie
- des Reiseausweises als Paßersatz zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland (§ 2 Abs. 1 Nr. 11).

6. Zu § 6:

Die Vorschrift dient der Klarstellung, daß die in anderen Rechtsvorschriften (z.B. Seemannsamtverordnung vom 21. Oktober 1981 - BGBl. I S. 1146 -) oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen (z.B. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den kleinen Grenzverkehr vom 16. Dezember 1954 -BAnz. 41/1955 -) festgelegten Muster amtlicher Ausweise als Paßersatz sowie die dort getroffenen Regelungen über Lichtbilder und Gültigkeitsdauer von dieser Rechtsverordnung unberührt bleiben.

7. Zu § 7:

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

8. Zu § 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

III. Kosten

Durch die Ausführung dieser Verordnung werden Bund und Länder nicht mit Kosten belastet.

06.11.87

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Verordnung über die Befreiung von der Paßpflicht und
zur Bestimmung von amtlichen Ausweisen als Paßersatz
(Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes - DVPaßG -)

Der Bundesrat hat in seiner 582. Sitzung am 06. November 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 8

In § 8 Abs. 1 sind die Worte "am 2. Januar 1988" durch die Worte "mit Wirkung vom 1. Januar 1988" zu ersetzen.

Begründung:

Da jedenfalls eine Verkündung der Verordnung erst nach dem Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage am 1. Januar 1988 zulässig ist, ist das gleichzeitige Inkrafttreten mit dem Paßgesetz nur durch eine rückwirkende Inkraftsetzung möglich. Dies soll mit der vorgeschlagenen Formulierung erreicht werden.